

## Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl** zum **Europäischen Parlament** statt. Gleichzeitig finden im Land Brandenburg die Kommunalwahlen statt; dabei werden im Wahlgebiet der Gemeinde Ahrensfelde der **Kreistag** für den Landkreis Barnim, die **Gemeindevertretung**, die **Ortsbeiräte** für die Ortsteile Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg sowie der **Ortsvorsteher** für den Ortsteil Mehrow gewählt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ahrensfelde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 19. Mai 2024 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl für die Europawahl und die Kreistagswahl treten um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde in den Häusern A, B und C zusammen.

Die Briefwahlvorstände für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl für die Wahl der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und des Ortsvorstehers treten um 15:00 Uhr in der Grundschule Lindenberg, Thomas-Müntzer-Str. 1, 16356 Ahrensfelde zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden.

Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahl(en), für die sie wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

**In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

- 3.1 Bei der **Europawahl** hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 bewerbenden Personen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte wahlberechtigte Personen haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. unter der Telefonnummer 0355/22549 kostenlos angefordert werden.

- 3.2 Bei der Wahl des **Kreistages**, der **Gemeindevertretung** und des **Ortsbeirates** hat jede wahlberechtigte Person jeweils **drei Stimmen**, bei der Wahl des **Ortsvorstehers eine Stimme**.

Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages enthält die im Wahlkreis 5 des Landkreises Barnim zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte und des Ortsvorstehers enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge des Wahlgebietes.

Bei der **Wahl** des **Kreistages**, der **Gemeindevertretung** und des **Ortsbeirats** muss die wählende Person die Bewerbenden, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie kann

- a) einer Person bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Personen eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) ihre Stimmen Personen verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

3.3 Bei der **Wahl** des **Ortsvorstehers** hat die wählende Person aufgrund der Tatsache, dass nur ein Bewerber für die Wahl zugelassen wurde, ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

- 4. Eine wahlberechtigte Person, die einen **Wahlschein** für die Wahl
  - a) zur **Europawahl** besitzt, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des **Landkreises Barnim**,
  - b) zum **Kreistag** besitzt, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des **Wahlkreises 5 (Stadt Werneuchen/Gemeinde Ahrensfelde)**,
  - c) zur **Gemeindevertretung** und zu den **Ortsbeiräten** bzw. des **Ortsvorstehers** besitzt, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Ortsteiles

**oder**

d) durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde neben den Wahlscheinen auch amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen.

Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt die auf den Wahlscheinen vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den dazugehörigen amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Bei der Briefwahl sind für die Europawahl, für die Kreistagswahl und für die Gemeindewahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Bei den verbundenen Gemeindewahlen zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten bzw. zum Ortsvorsteher benutzt die wahlberechtigte Person für beide Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt

zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung stattfindende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt für die Europawahl auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ahrensfelde, den 30. April 2024

Gehrke  
Bürgermeister